

**Allgemeine Geschäftsbedingungen KOMPARENEN UND KLEINDARSTELLER,
der Agentur Kohlstock & Unger GbR- Daily Faces (nachstehend „Agentur“ genannt)**

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Agentur und Kunden der Agentur (nachstehend „Kunden“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Der Einbeziehung abweichender Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

Diese Geschäftsbedingungen regeln ferner die Rechtsbeziehungen zwischen den Komparsen/Featured Extras/Kleindarsteller, im Folgenden Komparsen/Kleindarsteller genannt, der Agentur und dem jeweiligen Kunden, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind

Der Kunde verpflichtet sich, keine von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen ohne Zustimmung der Agentur mit den Komparsen/Kleindarsteller zu treffen oder dies zu versuchen. Gleiches gilt für von einer Buchung abweichende nachträgliche Abreden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Kunden, die keine Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind.

I. Buchungsgrundlagen

1. Die Agentur bemüht sich – ohne einen Erfolg zu schulden – um eine buchungsentsprechende Vermittlung der Komparsen/Kleindarsteller. Die Agentur gibt hinsichtlich der Leistung des Komparsen/Kleindarsteller Erklärungen gegenüber dem Kunden im Namen und im Auftrag des Komparsen/Kleindarsteller ab. Sie wird hinsichtlich der Leistung des Komparsen/Kleindarsteller nicht selbst Vertragspartner, sondern vermittelt die Vertragsbeziehung zwischen Kunden und Komparsen/Kleindarsteller. Die Agentur haftet nicht für Nicht- bzw Schlechterfüllung oder sonstige Vertragsverletzungen der Komparsen/Kleindarsteller, soweit solche Umstände nicht von der Agentur zu vertreten sind.

2. Kunde (und damit Vertragspartner von Agentur und Komparsen/Kleindarsteller) ist derjenige, der bei der Agentur eine Buchung vornimmt, soweit nicht ausdrücklich bei der Buchung etwas anderes vereinbart wird. Die Buchung ist verbindlich, wenn sie von der Agentur bestätigt wurde.

3. Der Kunde schuldet der Agentur eine Vermittlungsprovision. Diese beträgt, soweit nicht anders vereinbart 20% der Tagesgage (mindestens jedoch EUR 100,- € je Einsatztag der Komparsen/Kleindarsteller, mind. 150,- € je Featured Extra bzw. Kleindarsteller) des vereinbarten Komparsen/Kleindarsteller-Honorars (Komparsengagen richten sich nach dem Mindestlohn, Tagesgage Komparsen ab 2019 mind. 92,- €, Overtime 9,20 €/Std. beginnend ab 15 Minuten Mehreinsatz) und/oder eines etwaig vom Kunden zu zahlenden Ausfallhonorars oder einer anderen an das Komparsen/Kleindarsteller in Zusammenhang mit der vermittelten Tätigkeit entrichteten Vergütung (z.B. Buyouts für Featured Extras oder Kleindarsteller), zzgl. der gesetzlichen USt.

4. Der Kunde schuldet die Vermittlungsprovision auch für Folgebuchungen, soweit die Komparsen/Kleindarsteller zum Zeitpunkt der Buchung von der Agentur vertreten wurden. Vermittlungsprovision ist auch für nachträgliche Zahlungen an den Komparsen/Kleindarsteller, welche im Zusammenhang mit der vermittelten Tätigkeit stehen (insbesondere Buyouts bei „upgrade“ zum FE oder Kleindarsteller), geschuldet.

5. Der Kunde verpflichtet sich, Direktbuchungen des Komparsen/Kleindarstellers und/oder andere Anfragen unter Umgehung der Agentur zu unterlassen. Diese Verpflichtung gilt jeweils 6 Monate nach dem letzten von der Agentur vermittelten Vertragsschluss fort. Erfolgt während dieser Dauer eine Buchung des mit dem Komparsen/Kleindarsteller durch den Kunden oder durch Dritte für den Kunden, so ist der Kunde zur Zahlung einer Vergütung gem. vorstehender Nr. 1. 3. an die Agentur verpflichtet, auch wenn die Agentur nicht eingeschaltet wurde. Im Zweifelsfall ist die Vertragslage mit der Agentur zu klären.

6. Geschuldet ist vom Komparsen/Kleindarsteller die gebuchte Leistung

(ggf. gemäß schriftlich vereinbarter Änderungen). Das Komparsen/Kleindarstellers ist bei Abweichungen der geforderten Leistungen, des Arbeitsumfelds oder sonstiger für die Leistung erheblicher Faktoren von der Buchung berechtigt, die Leistung zu verweigern, wobei der Kunde zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet bleibt.

II. Buchungsmodalitäten

1. Festbuchungen: Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich und werden auf Verlangen des Kunden durch die Agentur bestätigt.

2. Wetterbuchungen: Wetterbedingte Buchungen sind nur am Aufenthaltsort des Komparsen/Kleindarstellers zum Zeitpunkt des Termins möglich und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich hierbei um Schönwetterbuchungen. Liegen die der Buchung zugrunde gelegten Wetterbedingungen nicht vor oder ist die Wetterlage unklar, kann der Kunde die Buchung gegenüber der Agentur bis spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn absagen. Für diesen Fall beträgt schuldet der Kunde dem Komparsen/Kleindarsteller ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Komparsen/Kleindarstellerhonorars.

3. Eine Festbuchung kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund schriftlich annulliert werden. Die Annullierung hat dabei 2 Werktage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen, bzw. so lange im Voraus, wie Arbeits- und Reisetage gebucht wurden.

Erfolgt die Annullierung vor 12 Uhr mittags, so ist dieser Tag bei der Berechnung mitzuzählen.

Tages- und Stundenbuchungen können spätestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn annulliert werden.

Erfolgt die Annullierung durch den Komparsen/Kleindarsteller, wird die Agentur sich nach besten Kräften bemühen, für den Kunden einen adäquaten Ersatz zu finden. Im Falle einer nach diesen Regelungen zulässigen Annullierung sind beiderseitig weitergehende Ansprüche und Rechte ausgeschlossen.

III. Ausführung und Ausfall

1. Der Kunde hat der Agentur bei der Buchung alle für den jeweiligen Auftrag wesentlichen Informationen bei der Buchung mitzuteilen und die Agentur bei etwaigen Problemen oder Änderungserfordernissen rechtzeitig zu unterrichten. Vermittelt ist stets nur die Leistung, die auch Gegenstand der Buchung ist. Alle nicht in der Buchung genannten Leistungen sind zusätzlich zu vereinbaren und zu vergüten.

2. Der Komparsen/Kleindarsteller schuldet vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung ausschließlich seine Anwesenheit und die Ausführung der vereinbarten Tätigkeit. Für Haar-Styling, Make-Up, Ausstattung und sonstige Leistungen ist der Komparsen/Kleindarsteller nicht verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3. Kann ein Auftrag aus nicht vom Komparsen/Kleindarsteller oder der Agentur zu vertretenden Umständen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden und liegt keine nach diesen Geschäftsbedingungen zulässige Stornierung bzw. Annullierung vor, schuldet der Kunde dem Komparsen/Kleindarsteller für die entfallende Leistung ein Ausfallhonorar in Höhe von 70 % der für die jeweils entfallende Leistung zu entrichtenden Vergütung. Ersparte Aufwendungen werden hierauf angerechnet, sofern die Aufwendung ausdrücklich in der Buchung genannt ist und tatsächlich erspart ist (z.B. Reisekosten). Höhere ersparte Aufwendungen hat der Kunde zu beweisen.

IV. Arbeitszeiten

Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit für das Komparsen/Kleindarsteller 10 Stunden (inkl. 45 Minuten Pause) Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen des Komparsen/Kleindarstellers am verein-

barten Ort zur vereinbarten Zeit. Vorbereitungszeiten wie Haare & Make-Up zählen zur Arbeitszeit. Überstunden werden mit 10% des vereinbarten Tageshonorars pro Stunde vergütet. Die gemeinsame An- und Abreise von Komparsen/Kleindarsteller und Kunde bzw. zwischen Hotel und Arbeitsort (location) zählt zur Arbeitszeit.

Bei der Buchung von Kindern, die unter § 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes fallen, sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und gehen den vorstehenden Regelungen dieser Ziff. IV vor.

V. Rechnungsstellung

Die Komparsen/Kleindarsteller werden über die Produktion bzw. über eine von der Produktion beauftragten Abrechnungsagentur (wie z.B. ADAG.tv) unter Einhaltung gesetzlicher steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Belange abgerechnet. Soweit nicht anders vereinbart, stellt die Agentur die Agenturvergütung im eigenen Namen in Rechnung. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Werktagen fällig und zahlbar. Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der Agentur anerkannten Forderungen zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit zulässig, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Buyout

1. Für Komparsen werden keine Buyouts fällig, da sie nicht wiedererkennbar sind, bzw. ohne Fokus im Bild sind (unter 3 Sek.). Komparsen die in den Fokus genommen werden, sind Featured Extras, deren Vergütung extra vereinbart werden muss (ggfls. Buyouts).

2. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Featured-Extras- oder Kleindarstellernhonoraren keine Nutzungsrechte abgegolten. Eine Einräumung von Nutzungsrechten („Buyout“) erfolgt gesondert für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt, die vereinbarte Nutzungsform und den vereinbarten Nutzungszeitraum. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere in bzw. auf nicht ausdrücklich vom Buyout umfassten Medien, weitere Zeitintervalle, sowie jede Nutzung des FE- bzw. Kleindarstellernamens, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die Agentur.

3. Die Dauer der eingeräumten Nutzungsrechte beginnt mit der Aufnahme der tatsächlichen Nutzung, jedoch spätestens 3 Monate nach Erstellung der Aufnahmen, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart.

4. Eine digitale Speicherung der vermittelten Aufnahmen über die Dauer der eingeräumten Nutzungsrechte hinaus ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung unter konkreter Angabe des Verwendungszwecks grundsätzlich nicht gestattet.

5. Jegliche Rechtseinräumungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des für die jeweilige Rechtseinräumung sowie die Leistung des Featured Extras/Kleindarstellers und der Agentur geschuldeten Entgelts.

6. Jegliche vorstehende Regelungen erstrecken sich auch auf etwaige „Making-Off“ Dokumentationen der Aufnahmen ungeachtet ihrer Verbreitung bzw. Bereitstellung

VII. Reklamationen / Versicherungen / Haftung für Featured Extras und Kleindarsteller

1. Bei Reklamationen hat der Kunde die Agentur umgehend zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen. Es sind Bildnachweise für die Reklamation zu erstellen und der Agentur zur Verfügung zu stellen, soweit der Reklamationsgrund optischer Art ist. Das Komparsen/Kleindarsteller ist im Fall einer Reklamation sofort ausdrücklich von seiner Arbeitspflicht zu entbinden. Bei berechtigten Reklamationen, die vom Kunden nachgewiesen werden, entfällt jegliche Zahlungspflicht für dieses Komparsen/Kleindarsteller einschließlich Reisekosten. Werden mit dem Komparsen/Kleindarsteller jedoch (abgesehen von den Nachweisbildern) Aufnahmen angefertigt, so gilt dies als Verzicht des Kunden auf jegliche Reklamation.

2. Bei schuldhafter Verspätung des Komparsen/Kleindarstellers (verschlafen, verpasstes Verkehrsmittel etc.) hat der Komparsen/Kleindarsteller die verpasste Arbeitszeit nachzuholen. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur teilweise möglich, so verliert der Komparsen/Kleindarsteller seinen anteiligen Honoraranspruch auf der Grundlage der Berechnung des Überstundenhonorars.

3. Der Kunde hat eine dem Risiko der mit dem Komparsen/Kleindarsteller durchgeführten Aufnahmen sowie des Aufnahmeorts entsprechende Versicherung für die Komparsen/Kleindarsteller abzuschließen. Im Fall von nicht ausdrücklich vereinbarten Risiken ist der Komparsen/Kleindarsteller berechtigt, seine Leistung zu verweigern.

4. Eine Gewährleistung für ein bestimmtes Leistungsergebnis, die Eignung vermittelter Leistungen für einen bestimmten Zweck oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit von vermittelten Leistungen übernimmt die Agentur vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen abweichenden Vereinbarung nicht.

5. Die Agentur haftet im Rahmen ihres eigenen Pflichtenkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet sie gegenüber dem Kunden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht*) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den doppelten Betrag der Gesamtvergütung des Komparsen/Kleindarstellers für den Auftrag, anlässlich welchem der Anlass zur Haftung besteht, beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen zugunsten der Gesellschafter, Angestellten und der Geschäftsführung der Agentur. Sie gelten ferner entsprechend für die Haftung des Komparsen/Kleindarstellers gegenüber dem Kunden.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht.

2. Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Wiesbaden.

Stand: 05/19

*Kardinalpflicht: Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.